

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1225

Der Präsident

Thüringer Verfassungsgerichtshof · Postfach 23 62 · 99904 Weimar

Dr. h.c. Stefan Kaufmann

Nur per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innenausschuss
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Durchwahl:

Telefon 03643 206-206

Telefax 03643 206-224

postverfgh@thverfgh.thueringen.de

Ihr Zeichen:

L 211

Ihre Nachricht vom:

11. Juli 2018

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

1030 E 1/18

Weimar

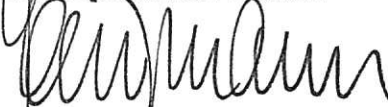
7. August 2018

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur
Zulassung von Verfassungsbeschwerden**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

in der Anlage erhalten Sie wie erbeten die Stellungnahme des Thüringer
Verfassungsgerichtshofs, für die ich als Präsident verantwortlich zeichne.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. h.c. Stefan Kaufmann

Stellungnahme des Thüringer Verfassungsgerichtshofs zum Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden - Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW - Drucksache 19/719

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Individualverfassungsbeschwerde entspricht dem Wortlaut nach weitgehend dem Art. 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen (Thüringer Verfassung - ThürVerf) und den § 11 Nr. 1, §§ 31ff. des Gesetzes über den Thüringer Verfassungsgerichtshof (Thüringer Verfassungsgerichtshofsgesetz - ThürVerfGHG). Das im Freistaat Thüringen zur Individualverfassungsbeschwerde bestehende Regelwerk hat sich insgesamt bewährt.

Es wird auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Die Mehrzahl der beim Thüringer Verfassungsgerichtshof anhängigen Verfahren betreffen Verfassungsbeschwerden. Dabei sind die erhobenen Verfassungsbeschwerden häufig bereits wegen unsubstanziierter Begründung unzulässig. Nur wenige Verfassungsbeschwerden erweisen sich als zulässig und begründet.

Im Unterschied zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Individualverfassungsbeschwerde bietet § 34 Abs. 1 ThürVerfGHG die Möglichkeit, Verfassungsbeschwerden durch einstimmigen Beschluss eines von dem Verfassungsgerichtshof für die Dauer eines Geschäftsjahres bestellten Ausschusses zurückzuweisen, wenn diese unzulässig oder offensichtlich unbegründet sind. Nach § 34 Abs. 2 Satz 1 ThürVerfGHG besteht der Ausschuss aus dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, einem Mitglied, das Berufsrichter sein oder die Befähigung zum Richter haben muss, und einem weiteren Mitglied des Verfassungsgerichtshofs. Nach § 34 Abs. 2 Satz 2 ThürVerfGHG ist die Bestellung mehrerer Ausschüsse zulässig und bestimmt in diesem Fall der Verfassungsgerichtshof vor Beginn des Geschäftsjahres deren Zahl, die ihnen neben dem Präsidenten angehörenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sowie die Verteilung der Verfassungsbeschwerden auf die Ausschüsse. Nach § 34 Abs. 3 ThürVerfGHG kann der Ausschuss ohne mündliche Verhandlung und ohne eine Anhörung nach § 36 Abs. 1 bis 4 entscheiden. Die verfassungsrechtliche Grundlage für § 34 ThürVerfGHG findet sich in Art. 80 Abs. 3 ThürVerf.

Von dieser Möglichkeit macht der Thüringer Verfassungsgerichtshof regelmäßig Gebrauch. Derzeit bestehen vier Ausschüsse. Die Mehrzahl der anhängigen Verfassungsbeschwerden wird in diesen Ausschüssen beraten und entschieden. Die Vielzahl der erhobenen

Verfassungsbeschwerden wäre durch den Thüringer Verfassungsgerichtshof als Gericht, das nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ThürVerfGHG ausschließlich mit ehrenamtlich tätigen Mitgliedern besetzt ist, deutlich schwieriger zu bewältigen. Die Möglichkeit, unzulässige oder offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerden durch einstimmigen Beschluss eines Ausschusses zurückzuweisen, ist der Vielzahl der Verfassungsbeschwerden und dem Inhalt der konkreten Anliegen nicht nur angemessen, sondern der regelmäßige Gebrauch von dieser Möglichkeit verkürzt auch die Verfahrensdauer, weshalb diese Möglichkeit auch im Interesse der Beschwerdeführer liegt, ohne dass erkennbar die Qualität der Entscheidungen beeinträchtigt wäre.

Es wird angeregt, eine entsprechende Möglichkeit einschließlich einer verfassungsrechtlichen Grundlage in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Im Hinblick auf Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wäre dabei, um einen Wertungswiderspruch zu vermeiden, wichtig, dass gesetzgeberisch auch die Möglichkeit geschaffen wird, dass auch solche Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, die in der Hauptsache Verfassungsbeschwerden wären, aber losgelöst von einer Verfassungsbeschwerde gestellt werden, unter denselben Voraussetzungen wie Verfassungsbeschwerden durch Ausschüsse zurückgewiesen werden können und hierfür nicht die Gesamtheit der Mitglieder des Verfassungsgerichts zuständig bleibt. Diese Möglichkeit ist in §§ 31ff. ThürVerfGHG derzeit zumindest nicht ausdrücklich geregelt.

2. Im Unterschied zum Gesetzentwurf zur Individualverfassungsbeschwerde bietet Art. 80 Abs. 3 ThürVerf zudem die Möglichkeit, ein besonderes Annahmeverfahren einzuführen. Der Gesetzgeber hat hiervon keinen Gebrauch gemacht. Ein entsprechendes Bedürfnis wird derzeit auch nicht gesehen. Gleichwohl wird angeregt, gewissermaßen auf Vorrat die Einführung eines solchen Annahmeverfahrens in der Verfassung vorzusehen.

3. Wiederum die Mehrzahl der beim Thüringer Verfassungsgerichtshof erhobenen Verfassungsbeschwerden richtet sich gegen Entscheidungen von Landesgerichten in letzter Instanz. Dabei wird trotz des eindeutigen Gesetzeswortlauts in Art. 80 Abs. 1 Nr. 1 ThürVerf, § 11 Nr. 1 ThürVerfGHG, wonach der Verfassungsgerichtshof über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein, entscheidet, sowie in § 31 Abs. 1 ThürVerfGHG, wonach jeder mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof erheben kann, im

Verfassungsbeschwerdeverfahren häufig irrtümlich ein weiteres ordentliches Rechtsmittel gesehen oder jenes zumindest als solches genutzt, ohne dass sich hinter der konkreten Verfassungsbeschwerde tatsächlich Grundrechtsverletzungen oder Verletzungen sonstiger Rechte nach Art. 80 Abs. 1 Nr. 1 ThürVerf, §§ 11 Nr. 1, 31 Abs. 1 ThürVerfGHG verbergen würden. Trotz bestehender Möglichkeit in § 28 Abs. 4 ThürVerfGHG sanktioniert der Thüringer Verfassungsgerichtshof derartige Verfassungsbeschwerden gegenwärtig nur in wenigen Fällen. Es wird gleichwohl angeregt, eine entsprechende Sanktionsmöglichkeit in den Gesetzentwurf aufzunehmen, was eine Änderung bzw. Ergänzung des bestehenden § 33 bedeuten würde. Entsprechendes gilt für die Möglichkeit der Auferlegung von Kosten nach § 28 Abs. 2 ThürVerfGHG.